

## Erläuterungen zum Thema „Alterseinkünftegesetz – Besteuerung der Renten“ (ergänzend zum LSV-Info Nr. 7/Februar 2005)

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Renten bedeutet, die Altersvorsorgebeiträge werden zunehmend stärker steuerlich entlastet. Die sich aus den Vorsorgebeiträgen ergebenden Renten werden in gleichem Maße stärker besteuert. Die Vorsorgeaufwendungen bleiben steuerfrei. Die Besteuerung erfolgt also erst, wenn die Renten gezahlt werden. Beim Übergang zur nachgelagerten Besteuerung ist eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen. Nach bisher geltendem Recht sind Renten aus der Rentenversicherung von jeher grundsätzlich steuerpflichtig gewesen. Sie wurden jedoch nur mit dem Ertragsanteil veranlagt. Dieser bemisst sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr entsprechend der dafür vorgesehenen amtlichen Tabelle. Allerdings wurden bisher nur die Renten erfasst. Andere Einkünfte blieben unberücksichtigt. Die Sozialversicherungsrenten sind künftig von der Ertragsanteilbesteuerung ausgenommen. Für sie gilt ausschließlich die nachgelagerte Besteuerung. Die Ertragsanteilbesteuerung findet auf niedrigerem Niveau als bisher weiterhin Anwendung in den Fällen, in denen verrentetes Kapital vollständig aus versteuertem Einkommen gebildet wurde.

Um die Besteuerung der Renten sicherzustellen, müssen Rentenversicherungsträger und Lebensversicherungsunternehmen jährlich Mitteilungen über Rentenbezüge an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung machen. Die Ergebnisse der Mitteilungen werden an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet.

Wer nach altem Recht eine Einkommenssteuererklärung hätte abgeben müssen und dies nicht getan hat, für den besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei einer Steuerverkürzung oder Hinterziehung eine Selbstanzeige abzugeben. Straf- oder Bußgelder entfallen dann. Nichtgezahlte Steuern sind nachzutrichen. Bis zum 31.03.2005 besteht außerdem die Möglichkeit, nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz steuerehrlich zu werden. Im Einzelfall kann die strafbefreiende Erklärung günstiger sein als eine Selbstanzeige. Neben der Straf- oder Bußgeldfreiheit ist an Stelle der individuellen Steuer nur eine pauschale Steuer zu zahlen. Abklärungen zur Steuerpflicht sollten mit einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder dem Finanzamt getroffen werden.